

Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG

Nach § 161 AktG in der Fassung des Transparenz- und Publizitätsgesetzes vom 19.07.2002 (Bundesgesetzblatt 2002, Teil I, S. 2681) haben Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird bzw. welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Diese Erklärung ist den Aktionären der börsennotierten Gesellschaft dauerhaft, etwa auf der Homepage der Gesellschaft, zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der LS telcom AG haben sich, und zwar jeweils in eigener Verantwortung, in der Aufsichtsratssitzung vom 19.11.2003 mit der Umsetzung der Empfehlungen, aber auch der Anregungen, im Deutschen Corporate Governance Kodex (Stand: 21.05.2003, bekannt gemacht im elektronischen Bundesanzeiger vom 04.07.2003) befasst. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben beschlossen, auch im Jahr 2003 eine gemeinsame Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben, diese auf der Homepage der Gesellschaft den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen und gemäß § 325 Abs. 1 S. 1 HGB zum Handelsregister einzureichen.

Die Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der LS telcom AG für das Kalenderjahr 2003, beruhend auf der Textfassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 21.05.2003, nach § 161 S. 1 AktG hat folgenden Wortlaut:

Vorstand und Aufsichtsrat der LS telcom AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen

entsprochen wird, wobei die Numerierung derjenigen des Deutschen Corporate Governance Kodex entspricht:

- 3.8: Ein Selbstbehalt bei der D & O-Versicherung (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) ist nicht vereinbart.
- 4.2.3: Eine Veröffentlichung des Vergütungssystems für den Vorstand (einschließlich Angaben zum Wert von Aktienoptionen) auf der Internetseite der Gesellschaft sowie eine Erläuterung desselben im Geschäftsbericht erfolgt nicht. Die Gesellschaft geht keine Verpflichtung dahingehend ein, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung Informationen über die Grundzüge des Vergütungssystems für den Vorstand (und deren allfällige Veränderung) erteilt.
- 4.2.4: Eine individualisierte Aufschlüsselung der Vergütung der Vorstandsmitglieder, aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Anhang des Konzernabschlusses erfolgt nicht.
- 5.3.1/5.3.2: Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht lediglich aus drei Mitgliedern; Ausschüsse wären damit gemäß § 108 Abs. 2 S. 3 AktG nicht beschlussfähig. Die Empfehlungen des Kodex über Ausschüsse des Aufsichtsrats sind auf die LS telcom AG nicht anwendbar.
- 5.4.5: Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen können bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nicht berücksichtigt werden, da die Empfehlungen des Kodex über die Bildung von Ausschüssen auf die LS telcom AG nicht anwendbar sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung. Die Gesellschaft geht keine Verpflichtung dahingehend ein, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder oder sonstige Leistungen im Anhang des

Konzernabschlusses individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, ausgewiesen werden.

- 6.6: Die Gesellschaft geht keine förmliche Verpflichtung dahingehend ein, den Aktienbesitz (einschließlich der Optionen sowie der sonstigen Derivate) des einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds im Anhang zum Konzernabschluss anzugeben. Die gesetzlichen Pflichtangaben, insbesondere nach dem WpHG, bleiben hiervon unberührt.
- 7.1.1: Die Gesellschaft unterrichtet ihre Aktionäre und Dritte in regelmäßigen Abständen, insbesondere unter Nutzung des Internet, über die Geschäftsentwicklung. Sie geht aber keine förmliche Verpflichtung ein, während des Geschäftsjahres formalisierte Zwischenberichte, insbesondere über die im Internet zur Verfügung gestellten Informationen hinaus, zu bestimmten Stichtagen zu erstellen und diese zu versenden.
- 7.1.2: Die Gesellschaft strebt an, Zwischenberichte innerhalb von 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums zu erstellen und öffentlich zugänglich zu machen. Sie geht aber keine förmliche Verpflichtung ein, derartige Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums zu erstellen und öffentlich zugänglich zu machen.

Darüber hinaus erklären Vorstand und Aufsichtsrat der LS telcom AG, dass die Gesellschaft seit Abgabe der letztjährigen Erklärung nach § 161 AktG den am 26.11.2002 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (Textfassung vom 07.11.2002) entsprochen hat.

Lichtenau, den 19. November 2003

Vorstand und Aufsichtsrat der LS telcom AG